### **VERFAHRENSORDNUNG**

für die **Schlichtungsstelle** gemäß § 22 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin

- Fassung gemäß Beschluss des Vorstandes des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. vom 11.05.2005

## § 1 Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

(1)

Bei dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V, wird eine Schlichtungsstelle errichtet, die gemäß § 22 Absatz 1 AVR durch Dienstgeber und Mitarbeiter bei Meinungsverschiedenheiten anzurufen ist, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben.

(2)

Die Schlichtungssteile ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Mitarbeitern mit den

- Fachverbänden der Caritas
- Berufsverbänden der Caritas, sofern diese eigene Mitarbeiter haben
- korporativen Mitgliedern des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V.
- Einrichtungen und Dienststellen innerhalb des Erzbistums Berlin, die die AVR anwenden, sofern nicht die Zuständigkeit der Erzbischöflichen Schlichtungsstelle gegeben ist

Für den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V, und seine Mitarbeiter ist gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 AVR die Zentrale Schlichtungsstelle beim Deutschen Caritasverband zuständig.

(3)
Gemäß § 22 Absatz 4 AVR schließt die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus.

(4)

Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz im Haus des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e, V, Residenzstr. 90, 13409 Berlin.

### § 2 Zusammensetzung der Schlichtungssteile

(1)

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern,

(2)

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

- müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
- dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen
- müssen der katholischen Kirche angehören
- und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (3)
  Die Beisitzer müssen im Dienst einer Einrichtung oder sonstiger Dienststellen im Ge-

biet des Erzbistums Berlin stehen, die unter den Geltungsbereich der AVR fällt, der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(4)
Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer gemäß § 3 Abs. 2 und 3, Im Falle der Verhinderung treten an die Steile des Vorsitzenden der Stellvertreter, an die Stelle der Beisitzer die je weils auf der Liste alphabetisch Nachfolgenden.

# § 3 Berufung der Mitglieder

(1)

Vorsitzender und Stellvertreter werden durch den Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e, V. berufen nach Anhörung

- a) der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Berlin (DiAG).
- b) der Träger der Institutionen, Anstalten oder Einrichtungen, für die gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung die Schlichtungsstelle zuständig ist.

Antworten die angeschriebenen Stellen nicht innerhalb von eines Monats nach Absendung der Benachrichtigung, so gelten Bedenken als nicht erhoben.

- (2)
  Der Vorsitzende führt eine alphabetische Liste von Personen, die seitens Träger im Zuständigkeitsbereich der Schlichtungssteile als Beisitzer benannt wurden. Jeder Träger darf je Institution, Anstalt oder Einrichtung eine Person in leitender Funktion benennen. Die Liste ist öffentlich.
- (3)
  Der Vorsitzende führt sine weitere alphabetische Liste von Personen, die seitens der DiAG benannt wurden. Diese darf für jede dort für den AVR-Bereich teilnehmende Mitarbeitervertretung eine Person benennen. Die Liste ist öffentlich.
- (4)
  Die benannten Beisitzer werden vom Direktor des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. berufen.

### § 4 Amtszeit der Mitglieder

(1)

Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach grundsätzlichem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuberufung im Amt,

(2)

Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung festgestellt wird oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen, Die Feststellung trifft der Direktor des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V.

## § 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1)
  Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.
- (3)
  Die Mitglieder der Schlichtungssteile sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden erstattet. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Kostenträger ist der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

# § 6 Einsatz der Mitglieder

- (1) Verfahren und Sitzungen werden jeweils vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter,
- (2)
  Jeweils ein Beisitzer aus den zwei nach § 3 Abs. 2 und 3 bei dem Vorsitzenden geführten Listen wird durch den Vorsitzenden bei dem einzelnen Schlichtungsverfahren eingesetzt.
- (3) Der Einsatz erfolgt grundsätzlich nacheinander gemäß der alphabetischen Reihenfolge.
- (4)
  Jeder Beisitzer ist jeweils nur für ein Schlichtungsverfahren einzusetzen. Werden
  mehrere Verfahren an einem Sitzungstag behandelt, werden für diese Verfahren jeweils dieselben Beisitzer eingesetzt.
- (5)
  Beisitzer an einem Schlichtungsverfahren können nur diejenigen sein, die nicht aus einem Verband, einer Institution, Anstalt oder Einrichtung kommen, die an dem betreffenden Schlichtungsverfahren selbst beteiligt sind.
- (6)
  Mitglieder der Schlichtungsstelle sind im Übrigen in entsprechender Anwendung der §§ 41 48 der Zivilprozessordnung von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen oder können von einem der Beteiligten abgelehnt werden.

# § 7 Verfahren

(1)
Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, eventuell sonstige Beteiligte und den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll einen klaren Antrag enthalten und Tatsachen zur Begründung des Antrages und Beweismittel bezeichnen.
Der Antragsteller kann einen Antrag jederzeit zurücknehmen.

Bei einem offensichtlich unbegründeten Antrag erfolgt dessen Abweisung durch den Vorsitzenden nach vorherigem Hinweis an den Antragsteller auf die Unbegründetheit.

- (2)
  Der Vorsitzende übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Er kann Antragssteller und Antragsgegner zur Ergänzung und Erläuterung ihres Vorbringens zur Benennung von Beweismitteln auffordern.
- (3)
  Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen. Im Falle der Einigung kann die mündliche Verhandlung entfallen.
- (4)
  Ort und Zeit der Sitzung der Schlichtungsstelle bestimmt der Vorsitzende, der die Beteiligten auch zu den Sitzungen lädt. Die Ladung bedarf der Schriftform und erfolgt 2 Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Frist kann im Eilfall verkürzt werden. Einer schriftlichen Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Parteien zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird. Hinsichtlich der Form sowie der Frist der Ladung kann verzichtet werden, wenn beide Partien dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich oder zu Protokoll der Verhandlung erklären.

Spätestens mit der Ladung zur Sitzung informiert der Vorsitzende die eingesetzten Beisitzer ausführlich über den Sach- und Streitstand,

- (5)
  Die zu einer Sitzung der Schlichtungsstelle geladenen Parteien erscheinen persönlich; juristische Personen entsenden Vertretungsberechtigte. Sie können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch eine volljährige Person vertreten lassen, die mit der Sache genügend vertraut ist und zur Klärung der Angelegenheit sachdienlich beitragen können. Satz 2 gilt nicht, wenn der Vorsitzende das persönliche Erscheinen angeordnet hat.
- Jede Partei hat das Recht, eine volljährige Person als Beistand mitzubringen, die an der ganzen Verhandlung teilnehmen kann.
- (7)
  Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Über ihren Verlauf und das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

### § 8 Schlichtungsvorschlag

- Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen den Antragsgegnern hinzuwirken; gegebenenfalls unterbreitet sie einen Einigungsvorschlag.
- (2)
  Zur Vorbereitung eines Schlichtungsvorschlages kann die Schlichtungsstelle vor, während und nach der mündlichen Verhandlung in geheimer Sitzung beraten und beschließen, Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder der Schlich-

tungsstelle unterliegen hinsichtlich der Beratungen der Schweigepflicht.

- Die Schlichtungssteile kann den Parteien bereits vor oder zu Beginn der mündlichen Verhandlung einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Für diesen Fall kann bei Ein-Verständnis der Parteien mit dem betreffenden Vorschlag auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet werden.
- (4) Die Einigung ist zu protokollieren und von den Antragsgegnern zu genehmigen,
- (5)
  Kommt eine Einigung auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht zustande, unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag. Auf Antrag einer der Parteien ist eine Frist zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsvorschlages einzuräumen.
- (6) Wird der Schlichtungsvorschlag von den Antragsgegnern nicht angenommen, wird die Schlichtung für gescheitert erklärt.

# § 9 Kosten des Schlichtungsverfahrens

- (1) Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben, Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet,
- (2)
  Nachgewiesene oder glaubhaft gemachte notwendige Auslagen des Vorsitzenden und der Beisitzer werden vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. erstattet.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wurde in der Sitzung am 11.08.2005. des Vorstandes des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. beschlossen und tritt am 15. August 2005 in Kraft.

### **AVR §22 Schlichtungsverfahren**

- (1) Dienstgeber und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die bei dem zuständigen Diözesancaritasverband errichtete Schlichtungsstelle anzurufen, der es obliegt, aufgetretene Streitfälle zu schlichten.
- (2) Die Schlichtungsstelle kann Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der beim Deutschen Caritasverband errichteten Zentralen Schlichtungsstelle zur Begutachtung vorlegen. Die Zentrale Schlichtungsstelle ist unmittelbar zuständig für solche Meinungsverschiedenheiten, an denen ein Diözesancaritasverband beteiligt ist.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgeber und einem Mitarbeiter der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes wird unter Vermittlung des Erzbischofs von Freiburg eine besondere Schlichtungsstelle gebildet,
- (4) Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus.

AT60